Stand: November 2022

## Mustervertrag für einen Kooperationsvertrag

### nach § 119b Absatz 1 Satz 1 SGB V

entsprechend der Vereinbarung nach § 119b Absatz 2 SGB V zur Förderung der kooperativen und koordinierten ärztlichen und pflegerischen Versorgung in stationären Pflegeheimen (Anlage 27 zum Bundesmantelvertrag)

zwischen

der stationären Pflegeeinrichtung							
Anschrift							
Institutionskennzeichen							
	und						
dem Vertragsarzt							
<u>.</u>							
Mit Praxissitz							
LANR							

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im folgenden Vertragstext Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen selbstverständlich jegliche Form des Geschlechts

## § 1 Gegenstand des Kooperationsvertrages

- (1) Die Vertragspartner schließen diesen Kooperationsvertrag nach § 119b Absatz 1 SGB V, um den Patientinnen und Patienten in der stationären Pflegeeinrichtung eine koordinierte und strukturierte Versorgung anzubieten.
- (2) Der Rahmen, der durch die grundlegenden Anforderungen an eine kooperative und koordinierte ärztliche und pflegerische Versorgung von Patientinnen und Patienten in der Pflegeeinrichtung in der Vereinbarung nach § 119b Absatz 2 SGB V zur Förderung der kooperativen und koordinierten ärztlichen und pflegerischen Versorgung in stationären Pflegeheimen (Anlage 27 zum Bundesmantelvertrag) gesetzt wird, wird durch diesen Kooperationsvertrag ausgestaltet.
- (3) Dieser Kooperationsvertrag ist Voraussetzung für die Abrechnung von Leistungen nach Kapitel 37 EBM durch die vertragsärztlichen Leistungserbringer gegenüber der KV Schleswig-Holstein.
- (4) Durch die verbesserte kooperative und koordinierte ärztliche und pflegerische Versorgung von Patientinnen und Patienten in der/ den vertragsschließenden stationären Pflegeeinrichtungen beabsichtigen die Vertragspartner, insbesondere
  - die unnötige Inanspruchnahme von Leistungen des Bereitschafts- und des Rettungsdienstes zu vermeiden.
  - vermeidbare Krankenhausaufenthalte einschließlich Krankentransporte zu reduzieren,
  - eine wirtschaftliche Arzneimitteltherapie einschließlich der Vermeidung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen zu koordinieren sowie
  - eine indikationsgerechte Heil- und Hilfsmittelversorgung zu f\u00f6rdern.
- (5) Die Vertragspartner arbeiten eng, kooperativ und vertrauensvoll zusammen; dies umfasst den Aufbau strukturierter Prozesse für einen funktionierenden Informationsaustausch.
- (6) Das Recht auf freie Arztwahl der Patienten in der stationären Pflegeeinrichtung bleibt durch diesen Vertrag unberührt.
- (7) Der Abschluss des Kooperationsvertrages ist für den Arzt und die stationäre Pflegeeinrichtung freiwillig.

### § 2 Aufgaben Hausarzt

(1) Der Hausarzt / die Hausärzte \_\_\_\_\_\_\_ (nachfolgend "Hausarzt") übernimmt/ übernehmen die Steuerung des multiprofessionellen Behandlungsprozesses; hierzu gehört die Veranlassung und Durchführung und/oder Koordination von diagnostischen, therapeutischen und rehabilitativen Maßnahmen unter Einbeziehung aller beteiligten Berufsgruppen; dies wird durch die nachfolgenden Absprachen zur Zusammenarbeit, zum Informationsaustausch und zur Dokumentation gewährleistet.

(2)	Der Hausarzt und die Pflegeeinrichtung vereinbaren, dass die Visiten regelmäßig und bedarfsgerecht erfolgen, das heißt: in der Regel findet die Visite wie folgt statt:
(3)	Der Hausarzt teilt der Pflegeeinrichtung mit, wer ihn im Fall seiner Verhinderung (zum Beispiel wegen Urlaub
	oder Krankheit) vertritt.
(4)	Ist eine Einweisung zur stationären Krankenhausbehandlung erforderlich, orientiert sich der Hausarzt am Patientenwohl und am Patientenwillen und berücksichtigt bei der Verordnung die bestehenden Versorgungsstrukturen. Er kommuniziert mit dem behandelnden Krankenhausarzt nach einer Krankenhauseinweisung und nach der Entlassung.
(5)	Der Hausarzt steht dem Versicherten und den Angehörigen beziehungsweise Bezugspersonen als Ansprechpartner zur Verfügung.
(6)	Der Hausarzt koordiniert bedarfsgerecht in Zusammenarbeit mit der stationären Pflegeeinrichtung patientenorientierte Fallbesprechungen und Konsile für die Patienten der Pflegeeinrichtung unter Beteiligung der notwendigen ärztlichen Fachdisziplinen sowie der Pflegekräfte (gegebenenfalls auch telefonisch).
(7)	Der Hausarzt und die Pflegeeinrichtung haben folgende Vereinbarung für die Versorgung außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten, sowie nach 22 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen, gegebenenfalls unter Einbeziehung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes, getroffen:
Zur	telefonischen Erreichbarkeit des Hausarztes wird folgende Vereinbarung getroffen:
	§ 3 Aufgaben Fachärzte
(4)	·
(1)	Der Facharzt / die Fachärzte (nachfolgend "Facharzt") arbeitet/ arbeiten mit dem den Patienten in der Pflegeeinrichtung behandelnden Hausarzt nach § 2 Absatz 1 zusammen; dies bedeutet insbesondere, dass er den behandelnden Hausarzt bei Änderung des Befundes, der Diagnose oder der Therapie über die Diagnosestellung und die Behandlungsmaßnahmen schriftlich informiert.

Der Facharzt und die Pflegeeinrichtung treffen folgende Regelung zu bedarfsgerechten, regelmäßigen Besubeziehungsweise Konsilen der Patientinnen und Patienten, möglichst in Absprache mit dem Hausarzt:
Der Facharzt und die Pflegeeinrichtung treffen folgende Vereinbarung für die Versorgung außerhalb der übl Sprechstundenzeiten, sowie nach 22 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen, gegebenenfalls unter Einbezie des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes:
Der Facharzt und die Pflegeeinrichtung treffen zur telefonischen Erreichbarkeit folgende Vereinbarung:
§ 4  Aufgaben stationäre Pflegeeinrichtung  Zur Förderung einer kooperativen und koordinierten ärztlichen und pflegerischen Versorgung von Patient und Patienten benennt die Pflegeeinrichtung eine Pflegefachkraft als Ansprechpartner für die I
beziehungsweise Fachärzte nach diesem Vertrag. Dieser Ansprechpartner wird ebenfalls durch Pflegefachkraft vertreten.  Für die Inanspruchnahme der Haus- beziehungsweise Fachärzte nach diesem Vertrag, außerhalt vereinbarten persönlichen und telefonischen Erreichbarkeit, gelten bei nicht aufschiebbaren Fällen folg Regelungen:
Pflegefachkräfte nehmen bei Bedarf und mit Zustimmung des behandelnden Arztes sowie der Patientinne Patienten an den Visiten sowie regelhaft an interdisziplinären Fallbesprechungen teil.
Die Pflegeeinrichtung gewährleistet die Umsetzung geänderter Arzneimittelverordnungen, zum Beispie Verabreichung von flüssigen und festen geteilten Darreichungsformen.
Die Pflegeeinrichtung unterstützt bedarfsorientiert den Vertragsarzt bei der Koordination und Durchführun

diagnostischen, medizinischen und therapeutischen Maßnahmen.

Zur Wahrung der Intimsphäre und der Vertraulichkeit der Behandlung der Patientinnen und Patienten wifolgende Vorkehrungen vereinbart:
Die Pflegeeinrichtung führt ein Verzeichnis der kooperierenden Vertragsärzte, in dem alle vertra eingebundenen Haus- und Fachärzte aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis dient als Grundlage Informationspflicht der Pflegeeinrichtung gegenüber den Landesverbänden der Pflegekassen gemäß § Absatz 1 SGB XI.
§ 5 Zusammenarbeit
Zur Konkretisierung der engen, kooperativen und vertrauensvollen Zusammenarbeit haben die Pflegeeinrich und der / die Haus- beziehungsweise Fachärzte nach diesem Vertrag folgende Maßnahmen ergriffen¹:
Bezüglich der Dokumentation der ärztlichen Leistungen, Befunderhebungen und Anweisungen haben die Ibeziehungsweise Fachärzte nach diesem Vertrag und die Pflegeeinrichtung Folgendes als gemein Dokumentationsform und -aufbewahrung vereinbart:
Der Vertragsarzt ist mit der Übermittlung seines/ ihres Namens und seiner/ ihrer LANR an die Landesvert der Krankenkassen und die Ersatzkassen im Rahmen der Informationspflicht der Pflegeeinrichtungen nach Absatz 1 SGB XI einverstanden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hier können beispielsweise die Erarbeitung von Kommunikationsleitfäden und Prozessleitfäden sowie Absprachen zur Kommunikation aufgeführt werden.

#### § 6

### Zusammenarbeit mit weiteren Vertragsärzten

(1)	Im Rahmen einer Kooperation können Vertragsärzte gemeinsam die Versorgung übernehmen. Jeder Vertragsarzt vereinbart einen eigenen Kooperationsvertrag mit der Pt	•
(2)	Die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen nach dem EBM erfolgt durch den Vertragsarzt.	leistungserbringenden
(3)	Die kooperierenden Vertragsärzte teilen der Pflegeinrichtung mit, welche Haus- bzw. Regelungen genannten Aufgaben übernehmen.	Fachärzte die in den
(4)	Die kooperierenden Vertragsärzte und die Pflegeeinrichtung vereinbaren, dass die V bedarfsgerecht erfolgen, das heißt: in der Regel findet die Visite wie folgt statt:	isiten regelmäßig und —
(5)	Die kooperierenden Vertragsärzte und die Pflegeeinrichtung haben folgende Vereinbaru außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten, sowie nach 22 Uhr, an Wochener gegebenenfalls unter Einbeziehung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes, getroffe	den und Feiertagen,
(6)	Zur telefonischen Erreichbarkeit der Vertragsärzte wird folgende Vereinbarung getroffen:	_
(7)	Als Koordinationsarzt wird Herr/Frau	  bestimmt. <sup>2</sup>

(8) Die stationäre Pflegeeinrichtung führt ein Verzeichnis der kooperierenden Vertragsärzte, in dem alle vertraglich eingebundenen Vertragsärzte aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis dient als Grundlage der Informationspflicht der Pflegeeinrichtungen gegenüber der Landesverbänden der Pflegekassen gemäß § 114 Abs. 1 SGB XI. Über die Übermittlung des Verzeichnisses an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen verständigen sich die kooperierenden Vertragsärzte und die stationäre Pflegeeinrichtung gesondert.

## Anerkennung und Abrechnung gegenüber der KV Schleswig-Holstein

(1)	Dies	er Kooperationsver	trag ist Voraussetzun	g für	die Abrechnun	ıg von	Leistungen	nach	Kapitel 37 EBM dur	ch
	die	vertragsärztlichen	Leistungserbringer	für	Patientinnen	und	Patienten	der	vertragsschließend	en
	Pfle	geeinrichtung geger	nüber der KV Schlesw	rig-Ho	olstein. Der Abs	chlus	s dieses Koo	operat	ionsvertrages ist dur	ch
	den	Vertragsarzt gegeni	über der KV Schleswi	g-Ho	lstein gemäß de	er Präa	ambel zu Ka	pitel 3	37 EBM nachzuweise	en.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Fakultativ

Die Vertragsinhalte dürfen den Inhalten der Anlage 27 Bundesmantelvertrag nicht widersprechen.

(2) Bei der Abrechnung sind die Vorgaben der Gesamtverträge nach § 87a Abs. 2 S.3 Nr. 2 und Abs. 3 SGB V einschließlich der Abrechnungsbestimmungen der KVSH zu beachten.

## § 8 Schweigepflicht

Die Pflegeeinrichtung stellt sicher, dass zur Durchführung der hier getroffenen Vereinbarungen, insbesondere zur Dokumentation und zum Informationsaustausch, entsprechende schriftliche Erklärungen des Patienten oder seines Bevollmächtigten oder Betreuers zur Entbindung von der gesetzlichen ärztlichen Schweigepflicht vorliegen.

### § 9 Datenschutz

Die Vertragspartner sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder enthalten Lücken, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

# § 11 Schlussbestimmungen

1)	Sie kann von den	•	ch § 119b Absatz 1 SG mit einer Kündigungsfr n.		•	•
2)	Die KV Schleswi informieren.	g-Holstein ist übe	r Vertragsänderungen	und das Vertraç	gsende unverzüglich	schriftlich zu
Ort,	Datum	Ort, Datum				
	ne der Pflegeeinrich	ntung			Name des / der	Arztes / Ärzte